

II Was ist Verantwortungsethik?

Zur Reichweite der Verantwortungsethik - eine topologische Untersuchung

Bevor ich die transzendentalpragmatische Begründung der Diskursethik, die die Verantwortungsethik durch das Konzept einer Architektonik begründet, einführe, will ich zuerst versuchen, den einschränkenden und verzerrenden Rahmen der neuzeitlichen Moralphilosophie überwinden. Damit kann ich einerseits zeigen, worin die Reichweite der Verantwortungsethik besteht. Andererseits kann ich verdeutlichen, warum diese Verantwortungsethik gerade im Rahmen der transzendentalpragmatischen Diskursethik begründet werden soll.

Der Einschränkungrahmen der neuzeitlichen Moraltheorie besteht darin, daß er beim Moralurteil entweder deontologische oder teleologische Gesichtspunkte erlaubt. Beide schließen einander aus, obwohl sie zusammen das vollständige Moralurteil ergeben. Die Gesinnungsethik und der Utilitarismus sind die zugespitzten Formen dieser Trennung. Diese Trennung ist sehr problematisch, weil sie auf der einseitigen Differenzierung zwischen finaler Absicht und kausaler Handlungsfolge basiert, die jedoch untrennbar sind. Statt dieser psychologisch-anthropologischen Differenzierung will ich eine geltungslogische Differenzierung einführen, und zwar frage ich: Wie läßt sich der objektive und materiale von dem subjektiven und formalen Richtigkeitsanspruch des Moralurteils unterscheiden? Durch eine Antwort darauf kann ich zeigen, daß das Kriterium von der objektiven und materialen Richtigkeit gerade in der Akzeptierbarkeit der Handlungsfolgen durch die argumentative Zustimmung der Betroffenen liegt. Dies kann den Moralstandpunkt der Verantwortungsethik verdeutlichen. Diese Verantwortungsethik kann allein in der transzendentalpragmatischen Diskursethik begründet werden, weil sie darauf verweist, daß die Zustimmungswürdigkeit allein im realen Diskurs stattfinden kann.

Um die Reichweite der Verantwortungsethik zu entfalten, will ich von folgender Frage ausgehen: Was ist Verantwortungsethik? Die Beantwortung soll durch eine topologische Untersuchung geschehen.

Die bisherige Schwierigkeit, die Legitimität einer Verantwortungsethik begründen zu können, liegt noch ganz allgemein, daß wir noch keine eindeutige Reichweite der Verantwortungsethik bestimmt haben. Man redet über Verantwortungsethik, als ob

sie eine eindeutige Position wäre. Aber in der Tat bleibt es stets umstritten, was für ein moralischer Standpunkt von der Verantwortungsethik vertreten werden darf. Soll sie an die Stelle der konsequenzialistischen Erfolgsethik treten? Ist sie von einer dezisionistischen Situationsethik nicht abzugrenzen? Oder kann sie als eine post-kantische universalistische Prinzipienethik verfaßt werden? Der Streit solcher Art wird noch gesteigert, weil oft vorgeschlagen wird, die Reichweite der Verantwortungsethik durch die Analyse des Begriffs „Verantwortung“ zu bestimmen. Da die Bedeutungen von „Verantwortung“ im Alltag sehr vielfältig sind⁶¹, nötigt uns eine solche Analyse, zahlreiche nicht zum moralischen Urteil gehörende Aufgaben im Namen der Verantwortungsethik zu übernehmen.

Der Begriff „Verantwortung“ schließt ein vier- bis sechsstelliges Verhältnis ein⁶². Je nachdem, wer wofür, worüber, wen gegenüber, wovor, wozu usw. verantwortlich sein soll, kann die Bedeutung von „Verantwortung“ mit Hilfe einer Reihe familienähnlicher Wörter verstanden werden, wie etwa Zuständigkeit, Haftung, Zurechnung, Verpflichtung etc. Sie haben aber nicht alle etwas mit dem moralischen Problem zu tun⁶³. Aufgrund einer solchen Vieldeutigkeit folgt eine Interpretation der Verantwortungsethik, die die ethische Begründungslast der Erfolgsethik, Institutionsethik, Berufsethik, Situationsethik usw. im ganzen übernahm; jeweils auf die verschiedenen Bedeutungen von „Verantwortung“ bezogen. Die Aufgabe, eine universalistische Verantwortungsethik zu begründen, könnte nun als unmöglich bzw. überflüssig erscheinen, insofern man einfach zeigt, daß die Erfolgsethik, Situationsethik usw. im Vergleich zur Maximenethik (oder Gesinnungsethik) große Mängel aufweist⁶⁴.

Eine solche Unfruchtbarkeit kann vermieden werden, wenn wir uns zuerst darum

⁶¹ Vgl. Werner 2000, S. 85f.

⁶² Vgl. Böhler 2000, S.45.

⁶³ Worauf auch Ropohl hingewiesen hat: „Zunächst aber erhebt sich die grundlegende Frage, wie man bei der Abgrenzung und Präzisierung des Verantwortungsbegriffs überhaupt vorgehen soll [...] sie [analytische Begriffsdifferenzierung] birgt auch die Gefahr in sich, daß theoretische Inkonsequenzen, die in den kontingenten Bedeutungsentwicklungen der Alltagssprache regelmäßig auftreten, die philosophische Reflexion des eigentlichen Problems unnötig belasten“. Vgl. Ropohl 1996, S. 70-71.

⁶⁴ Vgl. Schönrich 1994, S. 31f. u. Werner 2001, S. 140f.

bemühen, die eindeutige Reichweite der Verantwortungsethik von Anfang an und unabhängig von der Vieldeutigkeit ihrer alltäglichen Verwendungsweise darzustellen. Danach können wir sinnvollerweise die Legitimität dieser Ethik zu begründen versuchen. Wenn unser alltägliches Verständnis des Begriffs „Verantwortung“ so unklar ist, dann ist es empfehlenswert, zuerst im Rahmen der philosophischen Ethik den passenden Platz für die Verantwortungsethik auszumachen, um ihre Reichweite in dem umfangreichen Spektrum der Richtigkeitsansprüche der Ethik bestimmen zu können (II.2). Wenn wir dadurch den Richtigkeitsanspruch der Verantwortungsethik im Vergleich mit anderen Ethiken genauer charakterisieren können (II.3), dann können wir auch versuchen, den Richtigkeitsanspruch des moralischen Standpunkts der Verantwortungsethik aufzuklären (II.4). Das ursprüngliche, intuitive Moralbewußtsein der Verantwortungsethik sollte damit besser erklärt werden können. Dazu will ich zuerst die Ethik als eine Diskurstheorie des Moralurteils verständlich machen (II.1).

II.1 Ethik als Diskurstheorie des Moralurteils

Meine Argumentationsstrategie basiert auf einer Voraussetzung, die ich von Anfang an für selbstverständlich hielt: jede Ethik, sei sie meta- oder normative Ethik, kann als eine Diskurstheorie des Moralurteils angesehen werden⁶⁵, denn die moralischen Urteile sollen entscheiden, welche Handlungsweise oder Handlungsentscheidung richtig ist. Sie erheben explizit oder implizit einen Richtigkeitsanspruch. Diesen Richtigkeitsanspruch kann aber nicht einer allein einlösen, weil das moralische Urteil nur sinnvoll ist, wenn es auf Handlungsnormen der Interaktion der Menschen bezogen ist. Eine Ethik, wenn sie nicht als eine Sozialtechnologie verstanden werden

⁶⁵ Die Gründe dafür hat Habermas durch eine metaethische Kritik am kognitivismus und Non-kognitivismus der Ethik gezeigt. Vgl. Habermas 1983, S.60-78. Darauf komme ich im § III.3.1.1.2 zurück. Im Fortgang der Arbeit wird deutlich werden, daß Habermas' theoretische Begrifflichkeit - Diskurstheorie - zunehmend durch die konsequent dialogreflexive der transzendentalpragmatischen Diskursethik ersetzt werden muß, denn die Diskursethik ist keine bloße Diskurstheorie des Moralurteils. Sie kann nur insoweit als eine „Diskurstheorie“ angesehen werden, als sie bei der Rekonstruktion von normativen Diskursbedingungen eine „Diskurstheorie“ bzw. „Argumentationstheorie“ als „Verfahrensschritt“ einschließt.

soll, muß sich von allen solipsistischen Modellen abgrenzen. Moralurteile entstehen nur im Diskurs, wo jeder Teilnehmer respektiert werden muß. Die Einlösbarkeit des Richtigkeitsanspruchs vom Moralurteil hängt davon ab, ob wir dafür gute Gründe bieten können, und daß auch dann, wenn ein Dissens über Wertorientierungen oder ein Konflikt der Interessen besteht, der Anspruch auf Zustimmungswürdigkeit bestehen bleibt. In diesem Sinn verstehe ich die Ethik im Prinzip als eine Diskurstheorie des Moralurteils.

II.1.1 Zufall und Verbindlichkeit der Handlungsnormen

Entgegen dem Wahrheitsanspruch in der Erkenntnistheorie, der eine einzig objektive Welt voraussetzen kann bzw. muß⁶⁶, hat der Richtigkeitsanspruch in der Ethik eine andere Qualität. Der Richtigkeitsanspruch der Ethik kann nicht einen einzigen Gegenstandsbereich annehmen, mit dem man die verschiedenen Geltungsansprüche als gültig oder ungültig beurteilen kann. Das verweist aber nicht auf einen Kultur- oder Wertepluralismus, den wir in der Diskurstheorie des Moralurteils schon als notwendige Prämisse anerkannt haben, sondern auf die Konsensfähigkeit der Handlungsnormen im allgemeinen. Menschliche Handlungen sind frei (so nehmen wir zuerst an). Ihre Entscheidung qua Absicht und ihr Eintreten in der Welt sind damit in gewisser Weise Ereignisse des Zufalls, die wir nicht durch ein Erklärungsmodell bestimmen können. Konkrete Normen können wir deswegen nicht nach beschreibaren Handlungstypen definieren, sondern nur diskursiv ermitteln, denn es besteht zwischen der Absicht (als Grund) und der Handlungsfolge (als Wirkung) neben der Verbindlichkeit der Normen keine feste empirische Kausalität.

In diesem Sinne drücken Handlungsnormen allein diejenige Notwendigkeit aus, die die bestimmte Absicht mit einer bestimmten Handlungsfolge (unserer Erwartung nach) in Verbindung setzt. Die Verbindlichkeit der Normen besteht damit aus einer Aufforderung, die von uns allen aus guten Gründen anerkannt werden kann. Die

⁶⁶ Hier berufe ich mich auf Habermas' Auffassung. Er sagt: „Die kommunizierten Tatsachen lassen sich so wenig vom Kommunikationsprozeß abtrennen wie die Unterstellung einer objektiven Welt von dem intersubjektiv geteilten Auslegungshorizont, in dem sich die Kommunikationsteilnehmer immer schon bewegen (ders. 1999:237). Vgl. auch Habermas 2001, S. 15f.

Gültigkeit der Normen hängt deshalb von der Zustimmungswürdigkeit in der Konsensbildung ab. Ohne diese allgemeine Anerkennung ist die notwendige Verbindung zwischen Absicht und Handlungsfolge als eine von einer bestimmten Norm interpretierten Handlung nicht verstehbar. Konsens als allgemeine Anerkennung verleiht der Norm die Verbindlichkeit, die danach auch einen erklärbaren Handlungszusammenhang ermöglichen kann. In diesem Sinne hat das Moralurteil in der Ethik keinen „objektiven“ Gegenstandsbereich, sei es ein System von Normen oder die substanzielle Sittlichkeit. Er muß von uns im Diskurs im Blick auf einen Konsens auf der Basis guter Gründe interpretiert und konstruiert werden⁶⁷.

II.1.2 Der Richtigkeitsanspruch des Moralurteils als Antizipation einer Letztbegründung der Ethik

Durch argumentative Konsensbildung im Diskurs können prinzipiell alle sinnvollen Richtigkeitsansprüche des Moralurteils einlöst werden. Die Begründung jeder Ethik, wenn sie als Diskurstheorie des Moralurteils verstanden wird, hängt aber von einer „Diskurs-Ethik“ als ihre Grundlage ab. Die Diskursethik ist deswegen keine Ethik, die sich neben anderen Ethiken befindet und sie ist auch keine Ethik, die sich von aller Ethik trennt. Jede Ethik ist demnach eine Diskursethik, wenn wir sie richtig verstanden haben. Denn insofern ihr moralisches Urteil einen Richtigkeitsanspruch impliziert, kann sie diesen nur anhand des Diskurses einlösen. Die Diskursethik vertritt aber keine bestimmte Moraltheorie. Das besagt aber nicht, daß die Diskursethik moralisch neutral ist, wie es die sprachanalytische Metaethik behauptet hat. Sie bemüht sich gerade darum, die vernünftige Grundlage der Verbindlichkeit

⁶⁷ Um die moralischen Normen zu verstehen, hat man sie sehr häufig durch die relevanten „Handlungstypen“ definiert. Dabei besteht das Moralurteil nur darin, ob eine Situation von solchen Handlungstypen angemessen interpretiert wird. Diese Verständigungsweise über moralische Normen ist ohne die Konsensbildung als Hintergrund ihrer Legitimität nicht möglich. Sowohl der Befürworter (z.B. Günther) der Kohärenz-theorie des normativen Begriffs als auch ihre Gegner (z.B. Kuhlmann) haben diese Grundlage übersehen. Kuhlmann hat es bei seiner Kritik an Günther verkannt und gesagt, daß „moralische Normen [...] generelle sind, auf Vorrat bereitliegende Verhaltensanweisungen, die sich auf einzelne Handlungstypen oder Verhaltensweisen beziehen (Kuhlmann 2002:337f)“.

des Moralprinzips bzw. die Einlösbarkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils im allgemeinen zu begründen. In diesem Sinne erhebt die Diskursethik den Anspruch auf Letztbegründung. Sie geht nicht i. S. der Syntaktik und Semantik auf eine formale Logik der normativen Aussagen zurück, sondern weist der - Pragmatik entsprechend - notwendige Bedingungen der dialogförmigen Interaktionsnormen auf.

Die Transzendentalpragmatik zeigt die Möglichkeit der Letztbegründung auf, die in jedem moralischen Urteil implizit oder explizit in Anspruch genommen wird. Zunächst rekonstruiert sie die Pragmatik der Rede - mit dem Resultat, daß unsere Urteile ohne deren Ansprüche auf Gültigkeit gar nicht verstehbar wären. Dann erweist sie im aktuellen Skeptikerdialog, daß diese universale Geltungsbasis unhintergebar ist. Eine Letztbegründung bedeutet aber zugleich die vollständige Einlösbarkeit des Richtigkeitsanspruchs des Moralurteils, die jede Ethik mit ihrem moralischen Urteil erreichen soll⁶⁸. Jede Ethik kann trotz ihres Letztbegründungsanspruchs die vollständige faktische Einlösung ihres Richtigkeitsanspruchs nur mehr oder weniger erreichen. Die Gründe liegen nicht nur darin, daß eine im Prinzip unbegrenzte Konsensbildung in der realen Kommunikation nicht verwirklicht werden kann, sondern auch darin, daß Handlungen, Handlungsweisen oder Handlungsnormen als Gegenstände unseres Moralurteils in viele Aspekte differenziert werden können. So kann auch, wie schon gesagt, die notwendige Beziehung zwischen Absicht und Handlungsfolge allein durch die Verbindlichkeit der Normen kontrafaktisch antizipiert werden. Deswegen dürfen wir nicht erwarten, daß diese Bestandteile in der Tat unbedingt zusammentreten.

⁶⁸ Apel versteht die Letztbegründung nicht als eine Festsetzung der höchsten Prämisse in dem deduktiven System, sondern als ein Unhintergebarkeitsbeweis in der Reflexion. Die Unhintergebarkeit bezeichnet gerade das „apriorische Perfekt“ des „immer schon“ (Vgl. Apel 1973a:419), das einer transzendentalphilosophischen Analyse zugrundeliegt. Øfsti hat diese Einsicht in der transzendentalpragmatischen Rekonstruktion des Sprachbegriffs verwendet. Dazu interpretiert er dieses unhintergebar „apriorische Perfekt“ als eine Analyse der „formalen Vollständigkeit“ (Vgl. ders. 1990:47f). Diese Analyse scheint mir der Transzendentalpragmatik nach sehr angemessen zu sein. Ich will diese Methode auch in der Ethik verwenden, damit ich den Moralstandpunkt der Verantwortungsethik in der Analyse der Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils explizieren kann.

II.1.3 Der Grund für die Unvollkommenheit des Moralurteils

Der Richtigkeitsanspruch in der Ethik kann verschiedene Qualität haben, je nachdem welchen Aspekt der Handlungen er als den wichtigsten Gegenstand des Moralurteils hält. Deswegen wird der Utilitarismus, der die Handlungsfolge als den einzigen Gegenstand behauptet, eine egoistische Psychologie zugrundlegen⁶⁹. Denn damit kann er, um sein Moralprinzip zu rechtfertigen, die Interessenorientierung als Authentizität der Menschen interpretieren. Kants Gesinnungsethik muß eine transzendente Anthropologie zugrunde legen⁷⁰, um ihre ausschließliche Konzentrierung auf die Absicht plausibel zu machen. Daraus folgt: Obwohl wir in solchen Ethiken den Geltungsanspruch explizit oder implizit erheben, hängt ihr Kriterium der Einlösbarkeit von bestimmten Aspekten der Handlungen ab. Darauf müssen wir uns aber erst im praktischen Diskurs als möglichen Gegenstand des Moralurteils einigen. Dieser Umstand läßt dann alle moralischen Urteile nicht nur als fallibel, sondern auch als unvollkommen, weil sich jede Einlösbarkeit des Richtigkeitsanspruchs durch Konsensbildung schon auf einen bestimmten Aspekt der Handlung beschränkt hat, erscheinen.

Die Wahl des Gegenstands vom Moralurteil im praktischen Diskurs hat viele Kandidaten. Er kann unsere Absicht oder Handlungsfolge sein. Die Absicht kann wiederum bloß als subjektiv, wie unsere Willkür, oder objektiver, wie Handlungsmaximen, dargestellt werden. Die Handlungsfolgen können wir in den Zweck der Zielsetzung, dem faktischen Ergebnis in der Welt und den voraussehbaren Folgen und Nebenwirkungen unterscheiden. Außerdem kann es auch verschiedene Vorstellungen geben, in welcher Weise das Moralprinzip auf die Gegenstände angewandt werden soll. Es kann subjektiv oder objektiv verwendet werden. Diese auswählbaren Berücksichtigungen der verschiedenen Aspekte der Handlung konstruieren die Verschiedenheit der fundamentalen Moralprinzipien in der Ethik. Ethik wird daher als deontologische oder teleologische Ethik, als formal- oder materiale Ethik usw. bezeichnet.

Weil wir nicht in der Lage sind, alle Aspekte der Handlung auf einmal zu berücksichtigen, können wir auch kein vollkommen richtiges Moralurteil in

⁶⁹ Vgl. Höffe 1975, S. 16.

irgendeinem Ethikdiskurs erreichen. Die vollständige Richtigkeit des konkreten Moralurteils kann deswegen allein durch alle möglichen Gegenstandsbereiche der Ethik zusammen eingelöst werden. Wenn wir oben davon gesprochen haben, daß wir in der Ethik keine einzig objektive Welt voraussetzen können, dann müßten auch die verschiedenen Ethikkonzepte nicht unbedingt einander ausschließen, wie es z. B. in der Naturwissenschaft der Fall ist. In der Naturwissenschaft, die eine einzig objektive Welt voraussetzen muß, kann nur eine Theorie wahr sein, nämlich die, die die objektive Welt richtiger erklärt als andere. In der Ethik besteht statt eines solchen Konkurrenzverhältnisses ein Komplementärverhältnis. So sollen wir unter Berücksichtigung aller Aspekte der Handlungsbestandteile, mit dem von aller Ethik vorausgesetzten vollständigen Richtigkeitsanspruch (in der Antizipation der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft) zusammenarbeiten.

II.1.4 Was für eine Ethik ist richtiger - drei Kriterien

Ich vertrete hier keinen Relativismus des Moralurteils, sondern, ganz im Gegenteil, den Universalismus. Die richtigere ethische Forderung braucht andere nicht zwangsläufig auszuschließen, sondern integriert diese in angemessener Weise. Diesen Umstand kann man auch daran erkennen, daß viele konkrete Normen, z. B. das Tötungsverbot, in der Tat fast von allen Ethiken akzeptiert werden. Die verschiedenen Ethiken bieten dafür aber verschiedene Gründe an. Diese Begründungsdifferenzierung ermöglicht es uns, im Fall, wo es keine eindeutigen Normen gibt, ein richtigeres Moralurteil anhand einer vollständigeren Theorie und ihres berechtigten Moralprinzips fällen zu können. Die verschiedenen Ethikkonzepte dürfen aber nicht zueinander gleichgültig bleiben. Ein richtigeres Moralurteil kann den Richtigkeitsanspruch vollständiger einlösen als andere und fordert daher auch eine höhere Moralkompetenz, die wir haben sollen. Die verschiedenen Ethikkonzepte konstruieren zusammen ein pädagogisches Bild der moralischen Entwicklung⁷¹. Der

⁷⁰ Vgl. Niquet 2002, S. 17f.

⁷¹ Dies scheint mir der Grund dafür zu sein, warum wir „zwischen philosophischer Begründung bzw. Rechtfertigung des normativen Prinzips der Ethik einerseits und empirischer, entwicklungspsychologischer Beschreibung und rekonstruktiv-verstehender Erklärung der Ontogenese der moralischen Urteilskompetenz im Sinne der kognitiven Psychologie Piagets

vollständigste Richtigkeitsanspruch behauptet deswegen auf dieser Ebene nicht so sehr eine Infallibilität des Moralurteils, als vielmehr die Erreichbarkeit einer höchsten Entwicklungsstufe der Moralkompetenz⁷². Diese Aufforderung ist unbedingt verallgemeinerbar, weil wir alle im Prinzip diese Stufe erreichen sollen. Das richtigere Moralurteil verweist auf eine reifere moralische Entwicklungsstufe. Die höchste moralische Entwicklungsstufe kann im Prinzip das vollständige Moralurteil erreichen. Wegen dieser Überlegungen erscheint es mir als notwendig, daß wir die Vollständigkeit des Richtigkeitsanspruchs des Moralurteils darstellen sollten. Wie gesagt, die vollständigen Richtigkeitsansprüche des Moralurteils können wir durch verschiedene Ethikkonzepte zusammen einlösen. Sie sollen nach dem Grad der Vollständigkeit eingeordnet werden, was zugleich eine Vollendung der Entwicklungslogik der Moralkompetenz ermöglicht.

Eine bessere oder richtigere Ethik kann deswegen durch folgende drei Kriterien angegeben werden:

- K1) Sie soll mehr Aspekte der Handlungsbestandteile gleichzeitig in einem Moralurteil berücksichtigen können.
- K2) Ihre Meta-Theorie soll begründbar sein und auch die höhere Moralkompetenz der Menschen darstellen.
- K3) Die Implikationsrelation zwischen einer solchen Ethik und ihrer Meta-Theorie soll enger als bei weniger richtigen sein.

andererseits“ einen engen Zusammenhang zeigen können, wie es Apel getan hat. Vgl. Apel 1986c S.307.

⁷² Diese Interpretation scheint mir mit Apels Einsicht übereinzustimmen. Für Apel gilt das Problem der „transzendentalpragmatischen Begründung der Kommunikationsethik“ gerade als „das Problem der höchsten Stufe einer Entwicklungslogik des moralischen Bewußtseins“, weil beide auf das Verantwortungsbewußtsein bezogen sind. Vgl. Apel 1986c. Ich versuche den Moralstandpunkt der Verantwortungsethik durch seine topologische Bestimmung in der Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils auch deshalb zu verdeutlichen, damit wir die Entwicklungslogik des Moralbewußtseins nicht zu stark auf die empirische Wissenschaft stützen müssen.

Mit diesem Vergehen läßt sich schließlich mein Versuch rechtfertigen, denn ich will gerade einen Platz für die Verantwortungsethik in dem umfassenden Spektrum des Richtigkeitsanspruchs des Moralurteils finden. Wenn ich zudem zeigen kann, daß die Verantwortungsethik in einem solchen Spektrum den vollständigsten Richtigkeitsanspruch erhoben hat, dann kann ich auch zeigen, daß die Verantwortungsethik die von aller Ethik vorausgesetzte Diskursethik am besten repräsentiert. Mit anderen Worten: Wir suchen nach einer Verantwortungsethik in diskursethischer Perspektive. Sie kann die Einlösbarkeit des vollständigsten Richtigkeitsanspruchs des Moralurteils in der Ethik ermöglichen, auch wenn sie weiß, daß die konkreten Moralurteile in der Praxis in ihren Situationsbezug fallibel und unvollkommen bleiben.

II.2 Die topologische Untersuchung zur Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils

In diesem Kapitel versuche ich zu zeigen, wie die Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils aussieht. Darin will ich auch einen Platz für die Verantwortungsethik finden (II.2.1). Damit kann ich später die möglichen Kriterien der Differenzierung der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils bestimmen (II.2.2), um abschließend den Moralstandpunkt der Verantwortungsethik zu verdeutlichen.

II.2.1 Von dem Leitfaden der Entdeckung des Vollständigkeitschemas

Günther Patzig hat einmal bemerkt ⁷³, daß der Richtigkeitsanspruch der Verantwortungsethik zu hoch ist, als daß wir ihn einlösen könnten. Wir sollten mit einem einfacheren Richtigkeitsanspruch zufrieden sein, der Raum für eine Schuld an dem schicksalhaften Ergebnis, mit dem wir nicht gerechnet haben, einräumt, der aber besser als eine gefährliche Überforderung des Einzelnen sei. Er hat betont, daß die Richtigkeit des Moralurteils nur mehr oder weniger vollständig sein könne, weil der

⁷³ Vgl. Patzig 1984, S. 172f.

Urteil letztlich vom Zufall abhängig sei⁷⁴. Mir scheint diese Überlegung durchaus berechtigt zu sein, auch wenn ich mich trotzdem dafür interessiere, wie eine vollständige Richtigkeit des Moralurteils aussehen könnte. Denn: Eine vollständige Richtigkeit sich vorzustellen ist meiner Meinung nach von großer Bedeutung, weil sie in der Tat von jedem Moralurteil als Anspruch vorausgesetzt wird.

Anhand von C. D. Broads Untersuchung hat Patzig ein „sachadäquateres viergliedriges Schema“ der vollständigen Richtigkeit vorgestellt⁷⁵. Ich selbst will dieses Broad/Patziges Schema nutzen, um ein umfassendes Spektrum der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils darstellen zu können. Broad hat drei Standpunkte dargelegt⁷⁶ und Patzig noch einen hinzufügt. Ein Moralurteil von der Handlung kann danach formal oder material, subjektiv oder objektiv richtig bzw. falsch sein. Diese vier Standpunkte werden von Patzig (und Broad) wie folgt definiert:

- Formal richtig ist eine Handlung, wenn die Absicht, in der sie erfolgt, moralisch adäquat ist. (I propose to call any act which was intended by the agent to bring about the fulfilment of the patient's claims *formally right*, regardless of whether it does in fact have that result or not.)
- Material richtig ist sie, wenn das Ergebnis der Handlung den moralischen Anforderungen entspricht. (I propose to call any act which in fact fulfils the claims of the patient upon the agent *materially right*, regardless of whether the agent intended it to have this consequence or not.)
- Subjektiv richtig ist eine Handlung, wenn der Handelnde davon überzeugt ist, daß seine Handlung mit den moralischen Grundsätzen übereinstimmt, die er vertritt. (An act is subjectively right if and only if the effects which the agent expected it to have on the patient are those which he believed that the patient ist entitled to have produced in him.)

⁷⁴ Vgl. Patzig 1984, S. 172.

⁷⁵ Vgl. Patzig 1984, S. 171-172.

- Objektiv richtig ist eine Handlung, wenn diese Grundsätze auch moralisch gerechtfertigt werden können.

Dieses viergliedrige Schema scheint für meinen Zweck angemessen zu sein. Denn einerseits bezieht sich der Unterschied zwischen der formalen und materialen Richtigkeit gerade auf die verschiedenen Gegenstände des Moralurteils, die entweder zur Absicht des Handelnden oder zu den Handlungsfolgen für die Betroffenen gehören, auch wenn hier die Handelnden und die Betroffenen dieselbe sein können. Zudem handelt es sich bei diesem Unterschied, wie ihre Erklärung dargestellt hat, nicht nur einfach um die kausale Ursache-Ergebnis-Beziehung zwischen der Absicht und der Handlungsfolge, sondern auch um die Standpunktdifferenzierung von dem Handelnden und Betroffenen. Dieser von Broad/Patzig gemachten Unterschied kann sinnvoll sein, unterscheidet er doch die Absicht und Handlungsfolge nicht nur als eine eindimensionale temporal-räumliche Regelmäßigkeit, sondern als verschiedene Standpunkte mit je auswählbaren Aspekten der Handlung im Zusammenhang mit ihrer Durchführung. Diese Interpretationsweise ist für das Verständnis der Differenzierung der Richtigkeitsansprüche im Moralurteil von großer Bedeutung. Des weiteren basiert der Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Richtigkeit auf den, dem Moralurteil zugrundeliegenden, Moralprinzipien. Bei diesem Unterschied handelt es sich nicht nur um die Verwendungsweise unserer Moralprinzipien, sondern auch um die Differenzierung zwischen der persönlichen Überzeugung bezüglich der Handlungsmaximen und der allgemeinen Rechtfertigung der moralischen Grundsätze⁷⁷. Dieser Unterschied, wie er von Broad und Patzig formuliert worden ist, eröffnet uns die Einsicht, daß die subjektive und objektive Richtigkeit des Moralurteils nicht nur als persönliche Einstellung zu verstehen, sondern auch nach ihrer Begründbarkeit und Universalisierbarkeit fragt. Der Unterschied zwischen der subjektiven und objektiven (bzw. intersubjektiven) Richtigkeit des Moralurteils spielt für die Differenzierung der Richtigkeitsansprüche eine große Rolle.

⁷⁶ Vgl. Broad 1946, S. 556-557.

⁷⁷ In diesem Sinne können wir die von Patzig genannte „objektive“ Richtigkeit auch besser als „intersubjektive“ Richtigkeit nennen, weil es sich hier um die Akzeptierbarkeit der Handlungsfolgen durch die argumentative Zustimmung der Betroffenen handelt. Vgl. unten II.3.2.1 und II.3.2.2.

II.2.1.1 Das Schema der Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche

Dieses viergliedrige Schema entfaltet sich also in zwei verschiedenen Dimensionen. Einerseits handelt es sich bei der formalen und materialen Richtigkeit um die verschiedenen Gegenstände oder Standpunkte des Moralurteils. Andererseits geht es dem Unterschied zwischen der subjektiven und objektiven Richtigkeit um die Überzeugung oder Begründbarkeit des Moralprinzips. Beide Dimensionen müssen von jeder Ethik berücksichtigt werden. Im folgenden versuche ich anhand dieser zwei Dimensionen eine mögliche Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche durch ein Schema (Abbildung 1) zu veranschaulichen.

Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils

	formal richtig	material richtig
subjektiv richtig	formal subjektive Richtigkeit (Ethischer Emotionalismus) ----- subjektiv formale Richtigkeit (Existentialistische Situationsethik)	subjektiv materiale Richtigkeit (Wertethik) ----- material subjektive Richtigkeit (Handlungsutilitarismus)
objektiv richtig	objektiv formale Richtigkeit (Britischer Moralismus) ----- formal objektive Richtigkeit (Gesinnungsethik Kants)	material objektive Richtigkeit (Regelutilitarismus) ----- objektiv materiale Richtigkeit (Verantwortungsethik)

Abbildung 1.

II.2.2 Die topologische Bestimmung der Verantwortungsethik

Mit diesem Schema behaupte ich nicht, das es schon alle möglichen Typen von Ethik eingeschlossen hat. Man kann gewiß auch andere Kriterien einführen, um die verschiedenen Schwerpunkte der Ethik zu bezeichnen. Es kommt diesem Schema in erster Linie auf die Richtigkeitsansprüche des Moralurteils an. Dieses Schema kann man weiter spezialisieren, z. B. kann sich die material subjektive Richtigkeit noch in die subjektiv material-subjektive Richtigkeit und material material-subjektive Richtigkeit usw. differenzieren. Damit kann man den Inhalt der Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche genauer darstellen, wenn es nötig ist. Außerdem möchte ich dahingestellt sein lassen, ob die jedem Richtigkeitsanspruch zugeordnete Ethik angemessen ist oder nicht. Ich wollte nur demonstrieren, daß dieses Schema auf einen Grad der Vollständigkeit der Richtigkeitsansprüche des Moralurteils hinweisen kann. Es schafft eine Vergleichsbeziehung zwischen verschiedenen Richtigkeitsansprüchen des Moralurteils, die für eine topologische Bestimmung der Verantwortungsethik wichtig ist. Mit diesem Schema konzentrierte ich mich allein auf dieses Problem.

II.2.2.1 Die materiale Richtigkeit ist vollständiger als die formale

In diesem Schema ist die materiale Richtigkeit vollständiger als die formale. Wie Broad gesagt hat: „It should be noticed that the notion of material rightness is, in a certain sense, more fundamental than that of formal rightness. For what is formally right for the agent to do is to try to secure to the patient what is materially right for him to have done to him“⁷⁸. Obwohl die materiale Richtigkeit vollständiger als die formale ist, besteht zwischen beiden ein Ergänzungsverhältnis, weil eine perfekte Richtigkeit nur durch beide erreicht werden kann. „A person could be sure of doing a *perfectly right* act only if both his relevant factual and his relevant ethical beliefs were complete and correct and if he had made no mistakes in his inferences. It is therefore plain that, if a person ever does a perfectly right act, it is largely a matter of

⁷⁸ Vgl. Broad 1946, S. 557.

luck that he does so“⁷⁹. Diese Bemerkung Broads kann nun auch auf das Moralurteil angewandt werden. Ein vollständiger Richtigkeitsanspruch hängt hier aber nicht vom Zufall ab, sondern von seinem Geltungsanspruch, der als kontrafaktisch einlösbar antizipiert werden kann.

Nennen wir ein Beispiel, um dieses Schema im Hinblick auf unseren Zweck zu erläutern: Der ethische Emotionalismus behauptet die formal subjektive Richtigkeit, weil er davon überzeugt ist, daß ein Moralurteil allein mit der pro- oder kontra-Einstellung entschieden werden kann. Die Wertethik kann mit dem Emotionalismus damit übereinstimmen, daß jedes Moralurteil durch Gefühle entschieden wird, aber der Emotionalismus würde bestreiten, daß wir dazu eine auf der menschlichen Natur basierte ontologische Rangordnung der Werte herausfinden sollen. Beide befinden sich letztlich auf gleicher Stufe, weil ihre Moralurteile auf dem Gefühl beruhen. Der subjektiv materiale Richtigkeitsanspruch der Wertethik ist aber deshalb vollständiger als der formal subjektive Richtigkeitsanspruch des ethischen Emotionalismus, weil sie sich bei dem Moralurteil noch auf die Sittlichkeit einer Gemeinschaft (oder sogar einer idealen Gemeinschaft) bezieht und dadurch eine materiale Rangordnung der Werte angeben kann.

Beide können dann übereinstimmen, wenn wir uns zufällig in einer stabilisierten Gemeinschaft befinden und hoffen können, daß jeder aus seiner Natur heraus gleiche Präferenzen hat und somit das subjektive Moralurteil als materiale Rangordnung der Werte interpretiert werden kann. Aber wenn wir (zufällig) in einer Krisenzeit leben, dann können wir nur sagen, daß alle materialen Werte nur emotionaler Ausdruck unseres Gefühls sind. In dieser subjektiven Ebene besteht die Notwendigkeit eines Ergänzungsverhältnisses, weil ein vollständigerer Richtigkeitsanspruch in dieser Ebene nur dann erreichbar ist, wenn die materiale Rangordnung der Wertethik den Emotionalismus als eine konventionelle Täuschung (oder utopische Illusion) entlarvt und den Relativismus des Emotionalismus durch die von der Gemeinschaft anerkannten Interessen aufhebt.

II.2.2.2 Die objektive Richtigkeit ist vollständiger als die subjektive

Andererseits gilt auch die vertikale Differenzierung zwischen den subjektiven und

⁷⁹ Vgl. Broad 1946, S. 557.

objektiven Richtigkeitsansprüchen in diesem Schema als ein Fortschrittsverhältnis. In diesem Sinne ist der objektive Richtigkeitsanspruch vollständiger als der subjektiven, weil diesem Anspruch eine höhere Moralkompetenz entspricht. Zum Beispiel kann der Handlungutilitarismus der Wertethik darin zustimmen, daß die subjektive Präferenz einer objektiven Rangordnung entsprechen kann. Der Handlungutilitarismus bestreitet aber, daß eine objektive Rangordnung nur dann erreicht werden kann, wenn ich davon überzeugt bin, daß meine Handlungsfolgen für alle Betroffenen (einschließlich mir selbst) das Bestmögliche herbeiführen sollen. Dieser Richtigkeitsanspruch ist schon einigermaßen begründbar, weil ihm implizit von allen Betroffenen zugestimmt werden kann. Jedoch: Eine ontologische Rangordnung der Wertethik kann niemals überprüft werden. Der material subjektive Richtigkeitsanspruch des Handlungutilitarismus ist deswegen vollständiger als der subjektiv materiale Richtigkeitsanspruch der Wertethik.

Ein abgründtiefer Gegensatz besteht allein zwischen dem ethischen Emotionalismus und der Verantwortungsethik oder zwischen der Gesinnungsethik Kants und der Wertethik. Denn der Emotionalismus erhebt bloß die Richtigkeit für das mit seinem eigenen Interesse verbundenen Gefühl, dagegen muß die Verantwortungsethik auf die Interessen aller Betroffenen berücksichtigen (darauf komme ich später zurück). Gleichfalls hält die Wertethik eine ontologische Rangordnung der materialen Werte für möglich, womit man auch die Konflikte der Verpflichtungen beseitigen kann. Aber diese Möglichkeit wird von der Gesinnungsethik als Verweigerung der moralischen Autonomie angesehen.

Eine ausführliche Erläuterung dieses Schemas kann ich nicht weiter unternehmen. Für meinen Zweck ist es allein wichtig, zu sehen, daß zwischen der Gesinnungsethik und dem Regelutilitarismus noch eine Art von Richtigkeitsanspruch erhoben werden kann: die „objektiv“ materiale Richtigkeit des Moralurteils (genauer gesagt: seine intersubjektiv zustimmungsfähige materiale Richtigkeit). Dieser Richtigkeitsanspruch behauptet seinen topologischen Platz in diesem Schema deshalb, weil er ein auf die Handlungsfolgen konzentriertes Moralprinzip, das die gut begründbaren Interessen der Betroffenen ernstzunehmen und möglichst zu befriedigen gebietet, für objektiv begründbar hält. Diejenige Ethik, die diesen Richtigkeitsanspruch erhebt, nenne ich demnach die Verantwortungsethik im engeren Sinne.

Diese Zuordnung scheint mir auch mit der üblichen Verwendungsweise von „Verantwortungsethik“ übereinzustimmen. Da sich das, was mit ihr normalerweise gemeint ist, darauf bezieht, daß sich ein Moralurteil mit der Wirkung der Handlungsfolgen für die Betroffenen beschäftigen muß, kann sie sowohl als Überforderung beklagt oder als „Augenmaß“ herabgestuft werden. In diesem Schema gilt die Verantwortungsethik als die vollständigste Ethik. Sie besitzt in der Begründbarkeit ihres Moralprinzips einen höheren Richtigkeitsanspruch als der Regelutilitarismus. In der Berücksichtigung der verschiedenen Handlungsbestandteile schließt sie zugleich mehr Elemente in das Moralurteil als die Gesinnungsethik ein. Ihr Richtigkeitsanspruch ist deswegen auch vollständiger als der der Gesinnungsethik, auch wenn sie einen engen Bezug zur Gesinnungsethik hat, um eine perfekte Richtigkeit erreichen zu können.

II.2.2.3 Der Geltungsanspruch beschränkt sich nicht auf eine anthropologische Grundlage

Man kann freilich daran zweifeln, ob wir einen so hohen Richtigkeitsanspruch wirklich einlösen können oder ob es überhaupt sinnvoll oder nötig ist, daß wir beim Moralurteil auch so hohen Richtigkeitsanspruch erheben sollen. Die Antwort auf solche Fragen kann hier nicht gegeben werden. Hier geht es nicht um die anthropologische Grundlage der Urteilskraft, sondern um die letzte Geltungsinstanz der praktischen Vernunft. Insofern wir ein Moralurteil gefällt haben, haben wir eine vollständige Einlösbarkeit dieses Richtigkeitsanspruchs für möglich gehalten. Die Analyse der Bedingungen der Möglichkeit einer solchen Einlösbarkeit konstruiert eine Letztbegründung, die die notwendige Grundlage dieser Einlösbarkeit schlechthin aufklärt. Die Verantwortungsethik, wenn ihre topologische Bestimmung in diesem Schema richtig ist, gilt als ein möglicher Moralstandpunkt, der die Stelle des vollständigen Richtigkeitsanspruchs der letzten Geltungsinstanz praktischer Vernunft in der Situation des praktischen Diskurses vertritt.

Die wichtige Frage ist nicht, ob wir einen so hohen Richtigkeitsanspruch einlösen können oder ob es überhaupt sinnvoll oder nötig ist, daß wir beim Moralurteil einen solchen erheben sollen. Wir haben einen vollständigen Richtigkeitsanspruch schon erhoben, insofern wir die Ethik als eine Diskurstheorie des Moralurteils verstehen. Es

kommt deswegen vielmehr darauf an, wie wir ein Moralprinzip entwerfen können, das dem Moralstandpunkt der Verantwortungsethik entsprechen kann bzw. wie dieses Ethikkonzept auf einer Meta-Theorie basieren kann, die die Bedingungen der Einlösbarkeit ihrer Geltungsansprüche im allgemeinen erklärt. Bevor wir die Implikation zwischen dem Letztbegründungsteil der Diskursethik, im Sinne von der a priori Begründung der Einlösbarkeit des Richtigkeitsanspruchs des Moralurteils überhaupt, und dem Verantwortungsteil der Diskursethik, im Sinne von der Berücksichtigung der Einlösbarkeit des vollständigen Richtigkeitsanspruchs im praktischen Diskurs, näher erläutern können, müssen wir den Inhalt des Moralstandpunkts der Verantwortungsethik anhand ihrer topologischen Bestimmung weiter explizieren.

II.3 Erläuterung zur Möglichkeit der Abgrenzung von formaler und materialer Richtigkeit

Was für einen Moralstandpunkt kann die Verantwortungsethik vertreten? Und was ist ihr Inhalt genau? Wenn wir diese Fragen nicht einzig mit alltäglichen Intuitionen erklären möchten, sollten sie in unserem Schema der topologischen Bestimmung im Vergleich mit den nebenstehenden ethischen Positionen genauer verdeutlicht werden. Bevor ich den Moralstandpunkt der Verantwortungsethik im Vergleich zur Gesinnungsethik und zum Utilitarismus erkläre, will ich zuerst die horizontale Dimension des von mir entworfenen Schemas erläutern. Denn die meisten Mißverständnisse der Verantwortungsethik kommen m. E. aus der falschen Interpretation des Unterschiedes von der formalen und materialen Richtigkeit. Normalerweise wird sie als Unterschied zwischen Absicht und Handlungsfolge verstanden. Aber läßt sich eine Absicht ohne die Einbeziehung der Handlungsfolgen verstehen? Oder: Ist eine Handlungsfolge ohne die sie führende Absicht verstehbar? Unter welchem Gesichtspunkt können wir sinnvollerweise zwischen der Absicht und der Handlungsfolge, die in der Tat nicht trennbar zu sein scheinen, eine Abgrenzung treffen? Ohne diese Vorklärung können wir den Unterschied zwischen Gesinnungsethik, Verantwortungsethik und Utilitarismus nicht klar fassen.

II.3.1 Drei Gründe für die Untrennbarkeit von Absicht und Handlungsfolge

Eine Handlung versteht sich im ganzen als eine Kontinuität von Willensakt, Körperbewegung und Folgen⁸⁰. Die Kontinuität der Handlung macht deutlich, daß eine Absicht ohne ihre gewollten Handlungsfolgen leer bleibt, weil ein bloßer Wunsch noch nicht als Absicht angesehen werden kann. Die gewollte Handlungsfolge als Zielsetzung der Absicht kann durch den Einsatz der Körperbewegung realisiert werden. Eine Handlungsfolge ohne eine führende Absicht ist aber deswegen blind, weil eine bloße Körperbewegung nicht bereits als eine Handlung aufgefaßt werden kann. Ob man mit einer mit Absicht durchgeführten Körperbewegung die gewollte Handlungsfolge als faktisches Ergebnis herbeiführen kann, hängt davon ab, ob man hinreichendes Wissen und die Fähigkeit hat, die Finalität der Zielsetzung der Absicht auf die Kausalität des faktischen Ergebnisses anzuwenden. Insofern eine Handlung zugleich ihre Finalität (die Zielsetzung der Absicht) und Kausalität (die Realisierung durch Körperbewegung) berücksichtigen muß⁸¹, kann die Absicht und die Handlungsfolge nicht sinnvoll nur einseitig betrachtet werden. In diesem Sinne ist die einseitige Differenzierung in Absicht und Handlungsfolge in bezug auf den Unterschied zwischen formaler und materialer Richtigkeit in unserem Schema nicht legitimierbar.

Wenn wir bei einer Handlung zugleich ihre Finalität und Kausalität berücksichtigen müssen, dann genügt eine bloß psychologische oder physikalische Erklärung für die Beschreibung der Handlung nicht. Die Finalität der Handlungsorientierung ist von Außen nicht beschreibbar, es sei denn, daß wir ihre Körperbewegung als eine auf bestimmte normative Regeln folgende Handlung hermeneutisch interpretieren und im Diskurs ihre Absicht durch eine Rechtfertigung gegenüber unserem Verständnis erfassen können⁸². Ohne diese durch den Dialog gebildete „normative

⁸⁰ Vgl. Mezger/Blei 1973, S. 69f.

⁸¹ Die Finalität der Handlung bezeichnet den „normativ bestimmten“ Begriff der Handlung. Die Kausalität der Handlung bedeutet einen „ontologisch verstandenen“ Begriff der Handlung. Beide zusammen werden z. B. in dem Strafrecht als „komplexer Handlungsbegriff“ berücksichtigt. Vgl. Mezger/Blei 1973, S. 54f.

⁸² Diese Einsicht vertritt einen (quasi-)dialogischen Handlungsbegriff, der ich von Böhlers herausgearbeitet wurde. Vgl. Böhler 1985, S. 247-273. Im Anschluß an Böhler vgl. auch Sandermann 1989, S. 183-195 und Werner 2001, S. 75f.

Interpretationskonstitution“⁸³ kann eine Handlung nicht als Handlung verstanden werden.

Daraus folgt, daß die allein durch die Absicht legitimierte Gesinnungsethik und der hauptsächlich durch das faktische Ergebnis berechtigte Utilitarismus im Prinzip auf einem verkürzten Handlungsbegriff aufbauen. Sie können über die Verantwortlichkeit der Handlung keine Rechenschaft ablegen. Ohne die Berücksichtigung der Kausalität der Handlung kann man eine Verantwortung für die Unterlassung bzw. die Fahrlässigkeit nicht feststellen⁸⁴. Die Schuld durch Fahrlässigkeit basiert auf der Verpflichtung, eine schlechte kausale Wirkung der Handlung zu vermeiden, auch wenn mit ihrer Herbeiführung in der Zielsetzung der Absicht nicht gerechnet wurde. Bei der Tadelbarkeit der Unterlassung geht es um die Verpflichtung, daß man für das Interesse Dritter eine notwendige Handlung einsetzen soll, die eigentlich bei der eigenen Zielsetzung vernachlässigt bleibt. Andererseits ist ohne die Berücksichtigung der Finalität der Handlung auch die Möglichkeit der Entschuldigung nicht denkbar. Und gewiß ist eine unabsichtliche Handlung, auch wenn sie ein schlechtes Ergebnis herbeigeführt hat, nicht immer moralisch verwerfbar.

Die Untrennbarkeit von Finalität und Kausalität einer Handlung läßt in bezug auf Überlegungen des Moralurteils bedenken, ob der Unterschied zwischen verschiedenen Richtigkeitsansprüchen in der Ethik durch die einseitige Berufung auf den deontologischen oder teleologischen Gesichtspunkt noch haltbar ist. Man könnte meinen, wir könnten den deontologischen und teleologischen Gesichtspunkt nicht gleichzeitig denken, weil unser Moralurteil außer von der Absicht (einschließlich ihrer gewollten Folgen) noch von dem objektiven Weltzustand und subjektiven Fähigkeiten und Wissen abhängt, welche aber nicht (unbedingt) von uns beherrscht werden können. Das bedeutet für unser Moralurteil, daß die vollständige Richtigkeit der Handlung als Zufall angesehen werden muß, wie es Broad schon gesagt hat. Diese Kontingenz stößt aber gegen unser Verantwortungsbewußtsein, beschränkt unsere

⁸³ Lenk hat die entscheidende Rolle der Verantwortungszurechnung in der Handlungsbeschreibung betont. Er bezeichnet das „normative Interpretationskonstrukt“ der Verantwortungszurechnung als die Grundlage des Handlungsbegriffs (ders. 1993: 222-243). Er kann die Verantwortungszurechnung aber noch nicht als eine „Verständigungs-Gegenseitigkeit“ verstehen.

⁸⁴ Vgl. Bayertz 1995, S. 46.

praktische Vernunft und läßt uns die Einlösung unseres Richtigkeitsanspruchs nicht vollständig verwirklichen.

Dies scheint mir ein tiefer Grund dafür zu sein, daß die Menschen immer wieder in der Religion, Moraltheologie oder sogar im technischen Fortschritt nach der Vereinigung von der Tugend (der Absicht) und Glücklichkeit (der Handlungsfolge) als sogenanntes „höchstes Gut“ streben⁸⁵. Die vollständige Einlösbarkeit des Richtigkeitsanspruchs des Moralurteils kann nicht von den anthropologischen Bedingungen der Menschen beschränkt werden und deshalb, so die These, stellen wir uns die Religion, Moraltheologie oder den technischen Fortschritt als „Postulate der praktischen Vernunft“ vor, um glauben zu können, daß die vollständige Richtigkeit der Handlung erreichbar ist. Diese Hoffnung spiegelt aber zugleich unser Verantwortungsbewußtsein wider, das die Finalität und Kausalität der Handlung gemeinsam in das Moralurteil einbeziehen will, um so den Geltungsanspruch des Moralurteils vollständig einzulösen.

II.3.2 Wie läßt sich die Absicht von der Handlungsfolge sinnvoll unterscheiden?

Wenn wir bei einer Handlungsbeschreibung, Verantwortungszurechnung und sogar in der religiösen Vorstellung die Absicht und Handlungsfolge nicht sinnvoll voneinander abgrenzen können, dann können wir scheinbar nur noch von der Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen der formalen und materialen Richtigkeit reden. Hier erinnere ich an Broads Vorschlag, die Differenzierung zwischen Absicht und Handlungsfolge nach den verschiedenen Standpunkten von Handelnden und Betroffenen zu verdeutlichen. Außerdem will ich einen Gesichtspunkt aus dem „Allgemeinen Teil des Strafrechts“ aufnehmen, wo die voraussehbare Handlungsfolge, die dem Vorsatz zugeschrieben werden kann, nur durch die mögliche Zustimmung der Handelnden als akzeptierbar gilt. Mit diesen Gesichtspunkten will ich zeigen, wie die Absicht doch sinnvollerweise von der Handlungsfolge unterschieden werden kann. Und ich will zeigen, daß in der Akzeptierbarkeit von allgemein zustimmungsfähigen Normen die Handlungsfolgen und Nebenwirkungen integriert sein müssen. Damit erklärt sich der notwendige und legitime Richtigkeitsanspruch eines Moralurteils weiter auf und wir können den

moralischen Standpunkt der Verantwortungsethik genauer fassen.

Wenn wir eine Handlung beurteilen wollen, versuchen wir zuerst sie entweder so zu beschreiben, als sei sie ein Ereignis der physikalisch kausalen Welt, oder wir versuchen sie so zu interpretieren, als ob sie eine menschliche Tat sei. Die Möglichkeiten für diese deskriptive und hermeneutische Beschreibung liegen zwar schon in dem Zusammenhang der Finalität und Kausalität der Handlung. Sie hängt aber auch von verschiedenen Gesichtspunkten der Handelnden und Betroffenen ab, sonst kann eine Handlung nicht in einen finalen und kausalen Bestandteil zerlegt werden, wie wir es oben schon gezeigt haben. Diesen Umstand nimmt das Moralurteil immer schon in einer dialogförmigen Verantwortungszurechnung zwischen Handelnden und Betroffenen auf.

II.3.2.1 Das Betroffenenprinzip als erstes Kriterium des materialen Moralurteils

Aus der Sicht des Handelnden zählt die Absicht als das Wichtigste. Alles, was von ihm nicht vorhersehbare faktische Ergebnisse sind, gehört zum Zufall. Man hat dann solche Ergebnisse im strengen Sinne nicht verursacht, weil diese faktischen Ergebnisse nicht auf einer gewollten Absicht beruhen. Wenn man die gewollte Handlungsfolge nicht erreichen kann, dann können wir uns über einen Mangel an Fähigkeit und Wissen beklagen. Das läßt sich aber nur selten im moralischen Sinne tadeln, sondern nur in einem zweckmäßigen. Dagegen verurteilen wir es, wenn ein Ziel mit der Handlungsfähigkeit erreicht wird, also die Handlung zweckmäßig ist, aber die Absicht (d.h. die Zielsetzung) böse war. Dann kann man von den Handlungsfolgen absehen. Gleiches gilt auch im Fall der Entschuldigung. Hat jemand eine schlechte Handlungsfolge für die Betroffenen unabsichtlich herbeigeführt, dann kann es recht leicht entschuldigt werden. Wenn es absichtlich geschah, dann soll er nicht nur bestraft, sondern auch moralisch getadelt werden. Für eine hier zu erfolgende Entschuldigung müssen dann qualitativ ganz andere Kriterien gelten. In diesem Sinne kann man sagen, daß aus dem Standpunkt des Handelnden die Absicht für das Moralurteil am wichtigsten ist.

Andererseits, wie wir oben mit den Beispielen der Fahrlässigkeit und Unterlassung

⁸⁵ Vgl. Kant KrpV, S. 198f.

gezeigt haben, hält unser Verantwortungsbewußtsein die faktisch nicht von dem Handelnden gewollte oder voraussehbare Handlungsfolge nicht nur im Strafrecht als strafwürdig, sondern manchmal auch als moralisch tadelbar, z. B. wenn sie die Interessen anderer schwer verletzt hat. Ob eine Handlung die Interessen anderer verletzt oder nicht, kann nur aus dem Gesichtspunkt der Betroffenen gesehen werden. Nun betrachtet man das faktische Ergebnis oder die voraussehbare Wirkung einer Handlung. Abgesehen von der Finalität der Absicht, gilt ein Handelnder nur als der kausale Verursacher einer Handlungsfolge. Bemerkenswert ist es, daß eine gute Handlungsfolge, auch wenn sie unabsichtlich von jemandem herbeigeführt wurde, für die Betroffenen sehr positiv sein kann. Bei gleichen Handlungsfolgen zählt aber nur die als moralisch, wenn sie von jemandem mit Absicht herbeigeführt wurde. Man kann also sagen, ob eine Handlung moralisch richtig oder falsch ist, hängt auch davon ab, ob sie gute oder schlechte Ergebnisse für die Betroffenen herbeiführen kann. Ob eine dafür notwendige Absicht moralisch gut oder schlecht ist, kann man gleichfalls nur vom Standpunkt der Betroffenen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Handlungsfolgen, beurteilen, auch wenn hier der Handelnde und der Betroffene identisch sein können. Hier gewinnen wir ein erstes Kriterium des materialen Moralurteils. Folgend nenne ich es das „Betroffenenprinzip“. Es lautet:

Handlungen sollen gute Folgen für die Betroffenen herbeiführen können.

II.3.2.2 Das Zustimmungsprinzip als zweites Kriterium des materialen Moralurteils

Eine andere Möglichkeit, die Absicht von der Handlungsfolge zu unterscheiden, liegt in der Unterscheidung verschiedener Zeitpunkte des Eintritts der Handlungsfolge. Eine Handlungsfolge kann z. B. bei der Zielsetzung der Absicht schon vom Handelnden antizipiert werden. Die Handlungsfolge wird dann später als faktisches Ergebnis eintreten, falls die Durchführung nicht verhindert wird. Außerdem kann die Handlungsfolge durch ihre Kausalität in der Zukunft weitere Folgen und Nebenwirkungen herbeiführen. Zwar läßt sich mit der Zeitlichkeit der Handlung die finale Absicht von ihren kausalen Handlungsfolgen abgrenzen, wegen der Kontinuität der Zeit ist aber eine Grenze zwischen der Zielsetzung, dem faktischen

Ergebnis und den nur mehr oder weniger voraussehbaren Handlungsfolgen und Nebenwirkungen nicht einfach zu ziehen. Eine zufällig oder gar nicht auftretende Handlungsfolge kann als kausale Bewegung angesehen werden, für die man nicht verantwortlich ist, insofern sie nicht zum Vorsatz gehört. Der Unterschied zwischen der zur Absicht gehörenden Handlungsfolge und der dem Handelnden nicht zuschreibbaren Handlungsfolge besteht deswegen darin, inwiefern eine Handlungsfolge im Ablauf der Zeit noch zum Vorsatz des Handelnden gehört.

Diese Frage ist im Strafrecht auch von großer Bedeutung, weshalb ich es hier heranziehen möchte. Denn ob man eine rechtswidrige Handlung begeht, hängt davon ab, ob diese Handlung mit Vorsatz begangen wurde. Eine klare Handlungszuschreibung ist die Grundlage der Verantwortungszurechnung. Bei einer Handlungszuschreibung besteht aber ein „Gebiet des Zweifels“. Eine Handlung wird in der Regel nicht bestraft, wenn sie unabsichtlich ist. Der Vorsatz einer Handlung erfordert deswegen ein Wollen der Tat. „Gewollt ist, was der Täter beabsichtigt: dies ist sein unmittelbarer Vorsatz“. Im Strafrecht nennt man dies „Dolus directus ersten Grades“. „Gewollt ist, was der Täter als notwendige Folge oder unvermeidliche Nebenwirkung in seine Absicht mit aufnimmt: dies ist sein mittelbarer Vorsatz“. Dies kann man „Dolus directus zweiten Grades“ nennen⁸⁶. Dieser Unterschied macht klar, was ich mit der Unterscheidung in die Zielsetzung, die in der Absicht schon vorher antizipiert wird, und dem faktischen Ergebnis, das durch die Körperbewegung durchgeführt werden kann, gemeint habe. Beide gehören zur Absicht und sie können dem Handelnden zugeschrieben werden.

Das Gebiet des Zweifels taucht dagegen in denjenigen Handlungsfolgen auf, wo der Handelnde nicht weiß, ob in der Zukunft die Handlungsfolge eintritt oder nicht. Wenn er trotz dieser Ungewißheit eine Handlung durchführt und sie später eine rechtswidrige Folge herbeigeführt, inwiefern soll er dann dafür verantwortlich sein? Für dieses Gebiet des Zweifels hat der Jurist zwischen der Absicht (unmittelbarer Vorsatz ersten und zweiten Grades) und der bewußten Fahrlässigkeit (*luxuria*) noch eine weitere Art des Vorsatzes eingebaut, und zwar der sogenannte „bedingte Vorsatz“ (*Dolus eventualis*)⁸⁷. Beim bedingten Vorsatz muß man ein Kriterium angeben, um damit zu entscheiden, inwiefern eine nur als möglich vorgestellte Folge

⁸⁶ Vgl. Mezger/Blei 1973, S. 190-191.

und Nebenwirkung der Handlung noch der Absicht des Handelnden zugeschrieben werden kann. Mit diesem Kriterium, wenn es erstellt werden kann, können wir dann auch eine genauere Grenze zwischen der formalen und materialen Richtigkeit ziehen.

Im „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts formuliert der Jurist solche Probleme wie folgt:

„Wir müssen uns dabei bewußt bleiben, daß die Grenze zwischen dem als notwendig Vorgestellten beim mittelbaren Vorsatz und dem als nur möglich Vorgestellten beim bedingten Vorsatz keine scharfe, sondern eine flüssige ist [...] Eine gewisse Flüssigkeit der Grenzen ist also nicht zu vermeiden. Das Gebiet des Dolus eventualis ist das Gebiet des Zweifels. Das gesamte Problem läßt sich also, da der Gedanke der Möglichkeit allein noch keinen Vorsatz schafft, auf die Frage zurückführen: wann hat der Täter, der sich etwas als mögliche Wirkung seines Handelns vorstellt, der darüber also im Zweifel ist, diese Wirkung 'gewollt' ? [...] Die heute h. M. geht dahin, der Täter habe das von ihm als möglich Gedachte gewollt, wenn er es mit seinem Handeln zustimmend in Kauf genommen hat“⁸⁸.

Obwohl sich diese Auffassung nur einseitig auf die Verantwortungszurechnung des Täters beschränkt, ist sie auch im Zusammenhang meiner Frage noch sehr hilfreich. Denn sie hat die Grenze der Zuschreibbarkeit gezeigt. Eine nicht direkt zur Absicht gehörende, aber auch nicht ganz losgelöste Handlungsfolge kann nur diejenige sein, die voraussehend zustimmend in Kauf genommen wird⁸⁹. Durch diesen Hinweis kann

⁸⁷ Vgl. Mezger/Blei 1973, S. 192.

⁸⁸ Vgl. Mezger/Blei 1973, S. 191-192.

⁸⁹ Zuvor herrschte die sog. „Einwilligungstheorie“ und „Wahrscheinlichkeitstheorie“. Die Einwilligungstheorie besagt: daß „das als möglich Vorgestellte sei gewollt, wenn der Täter darin 'eingewilligt' hat“. Die Schwierigkeit dieser Theorie liegt darin, daß „der Handelnde sich mit der für möglich gehaltenen Tatbestandsverwirklichung 'abfinden'“ kann (Vgl. Mezger/Blei 1973:192) oder „umgekehrt die Billigung des Erfolgeintritts nur aus den Vorkehrungen des Täters geschlossen werden kann“ (Vgl. Baumann 1968: 392). Die Wahrscheinlichkeitstheorie ist „eine Lehre, die die Vorstellung des Täters von der Wahrscheinlichkeit des Erfolges als Abgrenzungskriterium zu benutzen suchte“ (Vgl. Baumann 1968: 391). Die Wahrscheinlichkeitstheorie hat aber am falschen

man folgendes verdeutlichen: wenn die Absicht von der Handlungsfolge nicht sinnvoll getrennt werden kann, dann können wir trotzdem noch sinnvoll zwischen der Zielsetzung der Absicht, dem faktischen Ergebnis und der voraussehbaren Folge und Nebenwirkung eine Unterscheidung machen. Ihre Grenze liegt also darin, ob die als möglich vorgestellte Folge und Nebenwirkung von dem Handelnden zustimmend in Kauf genommen wird. Ist mit dieser juristischen Überlegung ganz grundlegend bewiesen, daß ein Handelnder auch zu einer unbeabsichtigten Folge ein „Zustimmungsverhältnis“ haben kann, so bedarf es für eine materiale Richtigkeit noch eines weiteren Schritts: An die Stelle der zustimmenden Inkaufnahme durch den Handelnden muß die argumentative Zustimmung aller, allen voran der Betroffenen, treten können. Damit gewinnen wir ein zweites Kriterium für das Urteil der materialen Richtigkeit. Ich nenne es das „Zustimmungsprinzip“. Es lautet:

Der Inkaufnahme voraussichtlicher Handlungsfolgen soll von den Betroffenen zustimmt werden können.

II.4 Aufklärung des Moralstandpunktes der Verantwortungsethik nach deren topologischen Bestimmung

Wenn wir den Unterschied zwischen formaler und materialer Richtigkeit nicht nur einfach als Trennung zwischen Absicht und Handlungsfolge, sondern als Differenzierung der Standpunkte der Handelnden und Betroffenen verstehen (das Betroffenenprinzip), und als Grenze zwischen finaler Absicht und kausaler Handlungsfolge anhand der Zustimmungbarkeit der voraussehbaren Handlungsfolgen erkannt werden kann (das Zustimmungsprinzip), dann können wir die verschiedenen Richtigkeitsansprüche des Regelutilitarismus, der Gesinnungsethik und der

Punkte angesetzt, weil es „nicht auf die Vollstellung, sondern auf das Wollen letztlich entscheidend ankommt“ (Vgl. Mezger/Blei 1973:193). „Außerdem ist für alle Spielarten einer Wahrscheinlichkeitstheorie mißlich, daß auch Fälle des *dolus directus* begegnen, bei denen der Täter oder sogar der obj. Betrachter mit nur geringer Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts rechnen“. (Vgl. Baumann 1968: 391). Es scheint mir, daß die Einwilligungstheorie und die Wahrscheinlichkeitstheorie gerade die Positionen der Gesinnungsethik und des Utilitarismus vertreten. Beide sind einseitig und deswegen unzulänglich.

Verantwortungsethik besser erläutern. Zudem kann der moralische Standpunkt der Verantwortungsethik durch diese topologische Bestimmung genauer dargestellt werden.

II.4.1 Der Moralstandpunkt des Regelutilitarismus

Nach unserem Schema nimmt der Regelutilitarismus die material objektive Richtigkeit in Anspruch. Diesen Richtigkeitsanspruch können wir nun durch unsere Kriterien erklären, die auch die Bedeutung der Unterscheidung in formale und materiale Richtigkeit verdeutlichen. Der material objektive Richtigkeitsanspruch des Regelutilitarismus behauptet, daß es begründbare allgemeine moralische Regeln gibt. Er besteht zugleich darauf, daß diese objektiven Regeln material sein sollen. Das heißt unserem Betroffenenprinzip nach, daß deren Befolgung die beste Folge für die Betroffenen herbeiführen soll. Der material objektive Richtigkeitsanspruch als moralischer Standpunkt des Regelutilitarismus kann daher so interpretiert werden, daß es Regeln gibt, deren Befolgung die beste Folge für alle Betroffenen herbeiführen können. Der Grundsatz seines Moralurteils kann deswegen so formuliert werden:

„Handle so, daß die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das Wohlergehen aller Betroffenen optimal sind.“⁹⁰

Die Stufe der objektiven Richtigkeit des Regelutilitarismus ist in unserem Schema niedriger als die der Gesinnungsethik und der Verantwortungsethik, weil er die objektive Richtigkeit und das Zustimmungsprinzip nicht einlösen kann. Bei seinem objektiven Richtigkeitsanspruch setzt der Regelutilitarismus voraus, daß sein Moralprinzip verallgemeinerbar ist. Er kann aber diese Verallgemeinerbarkeit nicht wirklich zeigen. Im Gegenteil, er muß von dem Standpunkt eines idealen Beobachters, „der alle bedeutsamen Umstände kennt“⁹¹, ausgehen, um die Objektivität seines Urteils zu garantieren. Beim materialen Richtigkeitsanspruch hat

⁹⁰ Diese Formulierung stammt von Höffe. Vgl. Höffe 1975, S. 11.

⁹¹ Auf die Schwierigkeit der Voraussetzung eines idealen Beobachters beim Utilitarismus wird von

der Regelutilitarismus zwar das Betroffenenprinzip berücksichtigt, er ignoriert aber das Zustimmungsprinzip. Er kann deshalb nicht erklären, welche Handlungsfolge von den Betroffenen akzeptiert werden kann. Letztlich kann er sich nur auf einen psychologischen Egoismus berufen, um die Akzeptierbarkeit der Handlungsfolgen zu begründen⁹². Der Mangel an Verallgemeinerbarkeit, der durch die Zustimmung der Betroffenen eingelöst werden kann (Zustimmungsprinzip), läßt einen moralischen Standpunkt nicht entstehen und so besteht beim Regelutilitarismus die Gefahr, daß er möglicherweise auf eine Sozialtechnologie reduziert werden kann.

II.4.2 Der Moralstandpunkt der Gesinnungsethik

Dagegen nimmt die Gesinnungsethik die formal objektive Richtigkeit in Anspruch. Beim objektiven Richtigkeitsanspruch besteht sie auf die Begründbarkeit des Moralprinzips. Sie will jedoch mit dem Regelutilitarismus darum streiten, ob ein verallgemeinerbares Moralprinzip statt eines materialen allein ein formales Prinzip sein kann. Das heißt: allein die Finalität der Zielsetzung der Absicht, die die Kausalität der Handlungsfolge nicht einbeziehen muß, kann von dem Standpunkt des Handelnden verallgemeinert werden, weil es allein um den guten Willen des Handelnden geht. Sie hält die Handlungsfolge für nicht verallgemeinerbar, weil es sich dabei um eine empirische Frage handelt. Die verallgemeinerbare Handlungsfolge, die die beste Folge für die Betroffenen herbeiführen soll, hängt aber von einem totalen Wissen über den Zustand der empirischen Welt ab und ein Handelnder beherrscht eine solche Fähigkeit nicht. Die moralische Richtigkeit kann deswegen nicht durch die Handlungsfolge, sondern allein durch die Absicht beurteilt werden. Das Moralprinzip der Gesinnungsethik kann daher mit Kants „Kategorischem Imperativ“ formuliert werden:

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst,

Rawls ausführlich hingewiesen. Vgl. Rawls 1971, S. 211ff.

⁹² Trotzdem gelingt dieser Begründungsversuch nicht, worauf Höffe hingewiesen hat (ders. 1975: 16): „Der deskriptive Hedonismus begründet jedoch einen psychologischen Egoismus [...] während das utilitaristische Prinzip die Beförderung des Glücks aller Betroffenen fordert; die egoistische Motivationsstruktur stellt sich gegen die altruistische Norm“.

daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“⁹³

Der formal objektive Richtigkeitsanspruch der Gesinnungsethik kann dem materialen Richtigkeitsanspruch des Moralurteils nicht gerecht werden. Warum das so ist, hat tiefliegende Gründe. Wegen ihres Solipsismus kann die Gesinnungsethik den objektiven Richtigkeitsanspruch nicht als einen immer schon intersubjektiv gültigen verstehen. Sie erkennt die materiale Richtigkeit des Moralurteils nicht im Betroffenenprinzip und Zustimmungsprinzip, sondern beruht einseitig auf der Trennung von finaler Absicht und kausaler Handlungsfolge und kann so überhaupt nicht die materiale Verallgemeinerbarkeit als Anerkennungsfähigkeit qua Konsensbildung erschließen. Deshalb hält sie schließlich einen material objektiven Richtigkeitsanspruch für unmöglich. Das ist eine Fehldeutung, denn ein material objektiver Richtigkeitsanspruch bedeutet unseren zwei Kriterien nach nicht, einen bestimmten empirischen Zustand der Welt zu totalisieren, sondern vielmehr, daß eine Handlung nur dann richtig ist, wenn den Handlungsfolgen und Nebenwirkung die Betroffenen und alle möglichen Anspruchssubjekte als Diskurspartner (das Betroffenenprinzip) argumentativ zustimmen können (das Zustimmungsprinzip). Die formal objektive Richtigkeit des Moralurteils der Gesinnungsethik kann sich nicht auf den materialen Richtigkeitsanspruch (gemäß dem Betroffenenprinzip und dem Zustimmungsprinzip) berufen. Sie kann deshalb letztlich auch ihren objektiven Richtigkeitsanspruch nicht wirklich einlösen. Um die Verallgemeinerbarkeit ihres formalen Moralprinzips einzulösen, muß sie statt der Zustimmung der Betroffenen die Reinheit des Willens in Anspruch nehmen. Damit stellt sie gegen das Betroffenenprinzip das Universalisierungsprinzip der Maximen (Kategorischer Imperativ). Dieses Prinzip ist insofern verallgemeinerbar, wenn mit der Befolgung des Kategorischen Imperativs die empirischen Neigungen der menschlichen Natur, die nicht verallgemeinerbar sind, ausgeschlossen werden. Dieser Rigorismus widerspricht aber unserem Moralbewußtsein, wie es vor allem im Betroffenenprinzip zum Ausdruck kommt. Warum sollen wir dieses Prinzip dann befolgen? Um diesen Einwand aufzulösen, kann sich die Gesinnungsethik Kants nur auf die Religion berufen, womit sie aber die Ethik auf den schiefen Weg der Moraltheologie kommen läßt.

⁹³ Vgl. Kant GMS, S. 421.

II.4.3 Der Moralstandpunkt der Verantwortungsethik

Die Verantwortungsethik stellt den objektiv materialen Richtigkeitsanspruch bei Berücksichtigung erwartbarer bzw. nicht ausschließbarer Schadenfolgen/ moralisch illegitimer Folgewirkungen. Demzufolge ist eine Handlungsweise, Norm u. ä. nur dann verallgemeinerbar, wenn auch die Handlungsfolgen und Nebenwirkungen von allen möglichen Argumentpartnern einschließlich der Betroffenen akzeptierbar sind. Dieser Richtigkeitsanspruch kann durch das Diskursprinzip (D) formuliert werden:

„Bemühe dich um diejenige Handlungsweise, welche die begründete Zustimmung aller als Partner in realen, rein argumentativ geführten Diskursen finden würde“⁹⁴

Im Vergleich mit dem material objektiven Richtigkeitsanspruch des Regelutilitarismus befürwortet die Verantwortungsethik zwar aufgrund ihres materialen Richtigkeitsanspruchs die Einsicht, daß das Moralurteil nicht nur aus dem Gesichtspunkt des Handelnden, sondern auch aus dem der Betroffenen akzeptierbar sein muß. Sie behauptet aber nicht, wie der Regelutilitarismus, die material objektive Richtigkeit, sondern die objektiv materiale, weil sie die Verallgemeinerbarkeit der Normen nicht ohne die Zustimmung aller Diskursteilnehmer beurteilen will.

Sie betont demnach nicht so sehr die Materialität (die Quantität der Befriedigung der Interessen), als vielmehr die Objektivität (die Zustimmung aller). Im Vergleich mit dem Regelutilitarismus bietet die Verantwortungsethik deswegen kein quantitativ messbares Prinzip für das Nutzenkalkül an, das für den idealen Beobachter einer Sozialtechnologie unbedingt nötig ist, sondern ein Prinzip für die Konsensbildung aller Diskurspartner. In diesem Sinne befindet sich die Verantwortungsethik neben der Gesinnungsethik auf der gleichen Ebene, und hält an der Autonomie der moralischen Entscheidung fest.

Mit ihrem materialen Richtigkeitsanspruch betont die Verantwortungsethik deswegen das Zustimmungsprinzip, weil sie nicht einfach „faktische Ergebnisse“ (wie der Regelutilitarismus), sondern die diskursiv zu ermittelnden und

zu beurteilenden Folgen und Nebenwirkungen der Handlung als ihren Gegenstand anerkennt⁹⁵. Deswegen braucht sie auch kein totalisiertes Wissen von dem Weltzustand und damit keine unmögliche Handlungsfähigkeit. Sie kann aber auch nicht, wie die Gesinnungsethik, wieder in einen allein von der Absicht des Handelnden her konzipierten formalistischen Standpunkt zurückgehen, sondern muß im Gegenteil beim Moralurteil die diskursive Beratungsverpflichtung ernstnehmen. Diesen Vergleich von Regelutilitarismus, Gesinnungsethik und Verantwortungsethik können wir schließlich anhand einer Abbildung illustrieren (Abbildung 2).

⁹⁴ Vgl. Böhler 2002b, S. 5.

⁹⁵ Eine auf die vorhersehbare Handlungsfolge konzentrierte Verantwortungsethik kann die Gesinnungsethik und der Utilitarismus nicht bestreiten. Z.B. hat Köhl die beabsichtigten von den faktischen und den voraussehbaren Handlungsfolgen unterschieden und behauptet, daß die verantwortungsethische Position in der Tat die voraussehbaren Handlungsfolgen berücksichtigt. Deswegen sagt er: „Daß Kant die Beurteilung des voluntativen Aspektes für die moralische Beurteilung von Handlungen dermaßen verabsolutiert und den epistemischen Aspekt, der die Voraussehbarkeit von Handlungsfolgen betrifft, völlig vernachlässigt hat, ist wahrscheinlich mit eine Folge seiner undifferenzierten Vorstellung von der Position seines moralphilosophischen Kontrahenten. Kant hat implizit jede Position verworfen, die Handlungsfolgen in die moralische Beurteilung mit einbezieht. Seine Position verliert aber ihre Überzeugungskraft, sobald man verschiedene Sorten von Handlungsfolgen unterscheidet“ (Köhl 1990:36-37).

Moore hat eingeräumt, daß die verantwortungsethische Position, die er freilich so noch nicht gekannt hat, der „am schwersten wiegende Einwand“ gegen den Utilitarismus ist. Er sagt deswegen: „neigen viele Leute sehr zu der Annahme, daß richtig und falsch nicht von den tatsächlichen Folgen abhängen, sondern nur von den Folgen, die zuvor wahrscheinlich waren, oder die zu erwarten der Handelnde Grund hatte, oder die vorherzusehen ihm möglich war [...] Dies ist meines Erachtens der am schwersten wiegende Einwand gegen die Ansicht, daß richtig und falsch von den tatsächlichen Folgen abhängen (Moore 1966:116).

Geltungs- anspruch	Ethik- Konzept	Standpunkt	Gegenstand	Begründungs-, Meta-Theorie	Anwendungs- Perspektive
material objektive Richtigkeit	Regel- utilitarismus	Idealer Beobachter	faktische Ergebnisse	aufgeklärter Psychologischer Egoismus	Sozial- Technologie
formal objektive Richtigkeit	Gesinnungs- ethik	Handelnder	Zielsetzung in der Absicht	Transzendente Anthropologie	Moral- theologie
objektiv materiale Richtigkeit	Verantwortungs- ethik	Diskurs- Partner	voraussehbare Handlungsfolge	Transzendental- pragmatik	diskursoffener zukunftsverant- wortlicher Rechtsstaat

Abbildung 2.